

Julia Raab

Von: Zapf Sandra <Sandra.Zapf@landkreis-schwandorf.de>
Gesendet: Donnerstag, 12. August 2021 14:10
An: Julia Raab
Betreff: Aufstellung Bebauungsplan Baugebiet "Perschen" mit Ändeurng FNP
Anlagen: Nabburg FNP BB Baugebiet Perschen.docx

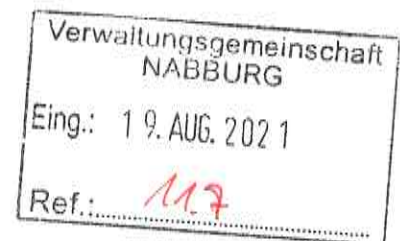
Sehr geehrte Frau Raab,

anbei die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Sandra Zapf
Sg. 3.2 Bauaufsicht, Bauleitplanung, Denkmalschutz

Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf

Telefon: 09431 471-435
Telefax: 09431 471-317
Zimmer 261
www.landkreis-schwandorf.de



Sachgebiet 3.2 im Hause

Vollzug der Baugesetze Stadt Nabburg;

Aufstellung des Bebauungsplanes Baugebiet „Perschen“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: Planfassung vom 14.07.2021)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lärmschutz

Zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung der o.g. Bebauungsplanaufstellung wurde von der Firma GEO.VER.S.UM ein Schallgutachten (Datum: 10.06.2021) erstellt. Demnach wird der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) zur Tagzeit im gesamten Plangebiet eingehalten. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 49 dB(A) zur Nachtzeit wird im Plangebiet weitgehend überschritten. Der Lärmgutachter hält einen Lärmschutzwall von mindestens 5 m Höhe östlich der geplanten Wohnparzellen für erforderlich. Außerdem sind aus gutachterlicher Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind das o.g. Schallgutachten und der Bebauungsplan wie folgt zu überarbeiten und zu ergänzen:

- Die Berechnung des Straßenverkehrslärms wurde nach der RLS-90 durchgeführt. Mittlerweile wurde eine neue Richtlinie zur Berechnung des Straßenverkehrslärms eingeführt, nämlich die RLS-19. **Die Berechnung des Straßenverkehrslärms im Schallgutachten ist nach der RLS-19 durchzuführen.**

- Bezüglich des passiven Schallschutzes ist das Schallgutachten unvollständig. Es wird nicht aufgezeigt, welche konkreten passiven Schallschutzmaßnahmen an den einzelnen Fassaden der Plangebäude erforderlich sind. **Es sind die Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms und die maßgeblichen Außenlärmpegel nach der DIN 4109 in der aktuellen Fassung (Januar 2018) an den Fassaden der Plangebäude zu berechnen. Im Schallgutachten bzw. im Bebauungsplan sind die erforderlichen, gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile**

und die erforderlichen Wohnraumbelüftungen für die einzelnen Fassaden und Stockwerke der Plangebäude darzulegen.

- Im Schallgutachten zum Vorhaben wurden nur die Schallimmissionen der A 93 betrachtet. Auf das Plangebiet wirken auch die Schallimmissionen der SAD 54 und der Neusather Straße ein. **Falls schalltechnisch relevant sind auch die SAD 54 und die Neusather Straße in die Lärmberechnung einzubeziehen. Bei der SAD 54 ist aufgrund der bei der Straßenverkehrszählung im Jahr 2015 ermittelten Durchschnittlichen Täglichen Verkehrsstärke (5.639 Fahrzeuge) von einer schalltechnischen Relevanz für das Plangebiet auszugehen.**

- Folgende Formulierung ist in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Lärmschutz aufzunehmen: **Im Baugenehmigungsverfahren oder im Genehmigungsfreistellungsverfahren ist der Nachweis des baulichen Schallschutzes gegen Außenlärm nach der DIN 4109 in der aktuellen Fassung zu erstellen.**

Geruch

Nach Mitteilung der Stadt Nabburg befinden sich in der Umgebung des Plangebietes keine immissionsschutzfachlich relevanten Tierhaltungen. Aus diesen Gründen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche aus benachbarten Tierhaltungen im geplanten Wohngebiet nicht zu erwarten.

Ehrenreich

Sachgebiet 3.1

Landratsamt Schwandorf